

LITHIUMBATTERIEN & ELEKTROGERÄTE IM SPORTFACHHANDEL.



Sie sind Hersteller/Importeur und verkaufen E-Bikes oder andere Elektrogeräte in Österreich?

Dann ist die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem Pflicht. Wir klären Sie darüber auf!



Sie transportieren und lagern Lithiumbatterien?

Lithiumbatterien sind sowohl als Neuware als auch als Altbatterie gefährliche Güter - daher ist Vorsicht geboten. Erfahren Sie, worauf Sie achten sollten.



Sie verkaufen E-Bikes oder andere Elektrogeräte an Konsumenten?

Sie müssen Gerätebatterien kostenfrei zurücknehmen. Bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt diese Rücknahmepflicht nur, wenn der Konsument ein neues, gleichartiges Gerät kauft.



Was passiert mit defekten Lithiumbatterien?

Defekte Altbatterien können Sie kostenlos an allen regionalen Übernahmestellen abgeben. So wird sichergestellt, dass die Batterien fachgerecht entsorgt werden.



Unsere Kunden können darauf vertrauen, dass sie mit dem UFH umweltschonend und ressourceneffizient entsorgen!

Wir beraten Sie gerne: 01/588 39-33 oder office@ufh.at



Meldung der Inverkehrsetzung von Batterien und Elektrogeräten

Sind Sie betroffen?

Wenn Sie Hersteller oder Importeur von Batterien oder Elektro- und Elektronikgeräten sind, müssen Sie an einem Sammel- und Verwertungssystem wie dem UFH teilnehmen.

Was bedeutet das?

Pro verkauftem Gerät zahlen Sie einen kleinen Beitrag an das UFH und wir kümmern uns darum, dass das Gerät nach Ablauf der Lebensdauer an den Sammelstellen abgegeben werden kann und danach ordnungsgemäß verwertet und umweltgerecht entsorgt wird.

Für welche Produkte gilt das?

Im Sportfachhandel betrifft das vor allem E-Bikes, Elektro Scooter, Fahrradbeleuchtung, Fahrradcomputer oder Sportuhren. Elektrogeräte werden in sechs Kategorien unterschieden (Großgeräte, Elektrokleingeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Lampen, PV-Module). E-Bikes oder Elektro Scooter werden in der Kategorie „Großgeräte“ gemeldet, Fahrradbeleuchtung, Fahrradcomputer oder Sportuhren zählen zur Kategorie „Elektrokleingeräte“.

Die Batterie bzw. der Akku der Geräte ist in der Kategorie „Gerätebatterien“ zu melden. Hier wird seit 01.01.2018 zwischen den Unterkategorien „Lithiumbatterien“ und „Sonstige Gerätebatterien“ unterschieden.



Rücknahmeverpflichtungen für Händler

Sie verkaufen E-Bikes oder andere Elektrogeräte an Konsumenten?

Sie müssen Gerätebatterien kostenfrei zurücknehmen und über die Rücknahme informieren. Bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt diese Rücknahmepflicht nur, wenn der Konsument ein neues, gleichartiges Gerät kauft.

Ausnahme

Händler mit Verkaufsfläche weniger als 150 m².

In jedem Fall muss der Konsument über die Rücknahme (ja/nein) informiert werden.



Transport und Lagerung von Lithiumbatterien

Lithiumbatterien sind sowohl als Neuware als auch als Altbatterie gefährliche Güter und sind daher immer sachgemäß zu verpacken und zu transportieren.

Worauf müssen Sie bei der Lagerung von Lithiumbatterien achten?

- Feuchtigkeit und übermäßige Hitze verhindern (Empfehlung: kühler Ort ohne Sonneneinstrahlung)
- äußere Kurzschlüsse verhindern (durch Abkleben der Pole)
- innere Kurzschlüsse verhindern (vor mechanischer Beschädigung schützen)
- brennbare Materialien baulich oder räumlich trennen
- Lagerbereich ins Brandschutzkonzept integrieren

Bei Altbatterien ist besondere Vorsicht geboten:

- große Lithiumbatterien (>500g) von anderen Batterien getrennt sammeln und lagern
- offensichtlich defekte oder beschädigte Lithiumbatterien getrennt in geeigneten Gebinden aufbewahren



Entsorgung

Was passiert mit defekten Lithiumbatterien?

Defekte Altbatterien können Sie bei Teilnahme am UFH-System kostenlos an allen regionalen Übernahmestellen abgeben oder einem dafür befugten Abfallsammler oder -behandler übergeben.

So wird sichergestellt, dass die Batterien fachgerecht entsorgt werden.